

Baustellenordnung

Erweiterung Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz (BMU_ERW)



Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt für die Auftragnehmer und Mitarbeiter aller Gewerke, die am Bauvorhaben tätig sind.

Die Baustellenordnung ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und kundenseitigen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier dargestellten Inhalte sind von allen Projektbeteiligten verbindlich umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines:.....	3
Projektbeschreibung:	3
Organisatorisches:.....	4
Verantwortlichkeiten:	4
Sicherheits- und Gesundheitsschutz:	4
Gefährdungsbeurteilung:	4
Unterweisung:.....	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge:	4
Erste Hilfe:.....	5
Unterlagen:	5
Baubetrieb/Durchführung:	5
Anmeldung:.....	5
Arbeitszeit:	5
Alkohol- / Drogenkonsum / Verbote:.....	5
Ordnung und Sauberkeit:	6
Gefahrstoffe:	6
Rangfolge der Schutzmaßnahmen:	6
Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:	6
Persönliche Schutzausrüstung (PSA):.....	6
Erdarbeiten:	7
Erdarbeiten und Baugruben:.....	7
Arbeiten im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs:	7
Hochgelegene Arbeitsplätze	7
Gerüste:.....	7
Einsatz von Hubarbeitsbühnen:	7
Verkehrswege:	7
Baustraße West.....	8
Baustellenbeleuchtung:	8
Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:	8
Fahrzeuge:.....	9
Maschinen und Geräteeinsatz:	9

Kraneinsatz:.....	9
Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e):.....	9
Prüfung der Baustromverteiler:	9
Lärm	9
Brandschutz	10
Brandfall.....	10
Telefonnummern:	10

Allgemeines:

Projektbeschreibung:

Bei dem Bauvorhaben (BV) handelt es sich um einen Erweiterungsbau für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Der Neubau des Gebäudes wird auf einem Grundstück in 10117 Berlin errichtet, dass südlich von der Niederkirchnerstraße, westlich von der Stresemannstraße und nördlich von der Erna-Berger-Straße umschlossen wird. An der östlichen Seite grenzt das Grundstück an das Berliner Abgeordnetenhaus. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine innerstädtische Brachfläche nahe dem Potsdamer Platz und der Leipziger Straße.

Der Erweiterungsbau dient vorrangig der Verwaltungsnutzung durch das BMUV. Es werden auch Büroflächen für die Nutzung durch weitere Bundesministerien und für das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie Bereiche für das Facility Management der BImA vorgesehen. Ziel ist es, das Grundstück baulich so zu verdichten, dass eine maximale Ausnutzung erreicht werden kann. (Auszug aus dem Logistikhandbuch)

Organisatorisches:

Verantwortlichkeiten:

Für die auszuführenden Arbeiten ist eine aufsichtführende Person zu benennen, welche für die Zeit der auszuführenden Arbeiten vor Ort ist und verantwortlich für die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der geltenden Sicherheitsvorschriften in ihrem Arbeitsbereich ist. Alle aufsichtführenden Personen müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz:

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheitskoordinator bestellt und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) vorhanden. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Gefährdungsbeurteilung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen. Eine ggf. notwendige Anpassung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung an die Baumaßnahme und damit verbundenen Gefährdungen ist durchzuführen. Die Unterlagen sind vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander oder fallen besonders gefährliche Arbeiten gem. § 2 Abs. 3 BaustellV an, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen und mit dem SiGeKo abzustimmen.

Alle beteiligten Unternehmer müssen ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit am Bauvorhaben, neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen, unterweisen über:

- Gefährdungen durch Dritte auf der Baustelle
- Gefahren im Arbeitsablauf gemäß Gefährdungsbeurteilung des AN
- Maßnahmen und Vereinbarungen gemäß SiGe-Plan
- Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten
- Alarm- und Rettungspläne
- Fluchtwege

Unterweisung:

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle zu unterweisen. Die Unterweisung findet durch den Aufsichtführenden statt. Die Unterweisungsnachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem SiGeKo vorzulegen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Erste Hilfe:

Der Auftragnehmer hält geeignete Erste- Hilfe Materialien vor und hat sich über die Rettungskette zu informieren. Es ist bei 2 bis zu 20 Mitarbeitern ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Mitarbeitern auf der Baustelle 10% der Mitarbeiter als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Ersthelferausweise sind mitzuführen.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen oder Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten:

- Aktuelle und an die Baustelle angepasste Gefährdungsbeurteilung
- Einweisungsnachweise der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- Ersthelfer Nachweis eines auf der Baustelle tätigen Mitarbeiters / Alarmplan
- Montageanweisungen
- Arbeitsanweisungen
- Übergabeprotokoll der Gerüste (ggf. auch Standsicherheitsnachweis)
- Abbruchkonzept incl. Abbrucharweisung
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Prüfnachweise der Arbeitsmittel
- Schriftliche Beauftragung Kranführer / Maschinenführer

Baubetrieb/Durchführung:**Anmeldung:**

Vor Betreten der Baustelle muss sich jeder Mitarbeiter mit einem Ausweis über eines der vorhandenen Drehkreuze auf der Baustelle anmelden und beim Verlassen wieder abmelden.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Soweit Ausnahmegenehmigungen (Sonn- und Feiertagsarbeit) erforderlich sind, hat der AN diese bei der entsprechenden Behörde einzuholen.

Die Arbeitszeiten sind von 7 - 20 Uhr. Die Arbeiten dürfen nicht vor 7 Uhr beginnen. Auch Anlieferverkehre (ausgenommen angemeldete Sonderlieferungen) dürfen erst ab 7 Uhr auf die Baustelle.

Alkohol- / Drogenkonsum / Verbote:

Der Konsum von alkoholischen Getränken, sowie von Drogen jeder Art ist auf der Baustelle grundsätzlich untersagt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter Alkohol- / Drogeneinfluss auf der Baustelle ebenfalls strengstens untersagt ist.

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber, die örtliche Bauüberwachung und der Koordinator haben das Recht diesen Personen bei wiederholtem Verstoß Baustellenverbot zu erteilen.

Weitere Verbote:

- Waffenverbot
- Werbung-und Plakatierungsverbot
- Das Essen und Trinken ist nur in den Pausen- und Sozialräumen erlaubt
- Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Ordnung und Sauberkeit:

Auf der Baustelle entstehende Abfälle (Bauschutt, etc.) sind umgehend in entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Vor Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche ordnungsgemäß zu säubern.

Sollte wiederholt auffallen, dass diese Forderung nicht eingehalten wird, behält sich der Auftraggeber vor, die Baustelle durch einen Dritten kostenpflichtig säubern zu lassen.

Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Hinweis: Logistik Handbuch S. 19 Punkt 7. ENTSORGUNGS- UND REINIGUNGSLOGISTIK (WERTSTOFFHOFKONZEPT)

Gefahrstoffe:

Der Umgang mit gefahrstoffhaltigen Materialien gem. GefStoffV ist grundsätzlich nur durch eingewiesenes Fachpersonal durchzuführen. Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Vor der Verwendung ist zu prüfen, ob es äquivalente gefahrstofffreie Materialien eingesetzt werden können (Substitutionsgebot). Sollte die Möglichkeit des Einsatzes entsprechender Materialien bestehen, ist diese zwingend anzuwenden.

Bei der Verwendung gefahrstoffhaltiger Materialien ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Sicherheitsvorkehrungen beim Lagern von Gefahrstoffen insbesondere Gasflaschen, Diesel, etc. sind einzuhalten

Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

Zur Minimierung der Gefährdung sind zunächst technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind nach dem Stand der Technik auszuwählen (z.B. Fanggerüst, fester Seitenschutz, mobiler Seitenschutz).

Wenn dies nicht möglich ist, sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Absperrung mittels Kette parallel im Abstand von 2m zur Absturzkante).

Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. PSA gegen Absturz).

Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:

Das Verändern von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer, Seitenschutz, Absturzsicherungen, Gerüstbauteile jeglicher Art, etc.) ist grundsätzlich verboten.

Änderungen an diesen Sicherheitseinrichtungen dürfen nur durch den Ersteller nach Rücksprache mit der Bauüberwachung/ dem SiGeKo durchgeführt werden.

Die Manipulation von Sicherheitseinrichtungen ist untersagt.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Dem eingesetzten Personal ist die notwendige PSA (siehe Gefährdungsbeurteilung) durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung ist durch die aufsichtführende Person sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können der Baustelle verwiesen werden.

Das Tragen von Arbeitsschutzschuhen (S3), Schutzhelmen und Warnwesten (Farbe Orange) ist auf der gesamten Baustelle Pflicht.

Bei Nutzung der PSAg sind die Mitarbeiter zu unterweisen und das Rettungskonzept ist vorzuhalten.

Weitere PSA – Ohrenschützer, Sichtschutz, Staubschutz sind bei entsprechenden Tätigkeiten zu tragen.



Erdarbeiten:

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen.

Aufgrabungen sind gemäß ZTV-SA zu sichern. Der öffentliche Straßenverkehr darf durch die Erdarbeiten nicht gefährdet werden.

Erdarbeiten und Baugruben:

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben bedarf der Zustimmung der Bauleitung. In den Baugruben darf erst nach Anbringung der Absicherungen und Einrichtung eines Verkehrsweges gearbeitet werden.

Arbeiten im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs:

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist einzuholen und dem SiGeKo unaufgefordert vorzulegen. Die Baumaßnahme ist gemäß den Angaben der Anordnung abzusichern. Die Sicherung ist regelmäßig (2 x arbeitstäglich; täglich an Sonn- und Feiertagen) durch die verantwortliche Person zu kontrollieren.

Hochgelegene Arbeitsplätze

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen.

Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

Gerüste:

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Gerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Die Nachweise sind am Gerüst auszuhängen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und dem SiGeKo vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden (BG-Richtlinien und TRBS 2121 sind zu beachten).

Einsatz von Hubarbeitsbühnen:

Die Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu betreiben.

Die Notwendigkeit der Benutzung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (Peitscheneffekt) und/oder aus den Vorgaben der Betriebsanleitung des Hubarbeitsbühnenherstellers. Die Befestigung der PSA gegen Absturz hat an den vom Hersteller im Arbeitskorb vorgegebenen Anschlagpunkten zu erfolgen. Das Verbindungsmittel zwischen Auffanggurt und Anschlagpunkt sollte so kurz wie möglich gehalten werden, um ein Herausschleudern aus dem Arbeitskorb zu verhindern.

DGUV Information 208-019 "Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen"

Verkehrswege:

Sämtliche Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind grundsätzlich stolperfrei und in ausreichender Breite freizuhalten. Das Lagern von Materialien und / oder Bauschutt in diesen Wegen ist grundsätzlich verboten.

Bei allen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege / Notausgänge **nicht versperrt** oder blockiert werden (z. B. Gerüst)!

Flucht- und Rettungswege sind mit mindestens 1m lichter Breite freizuhalten und ins Freie zu führen!

Verschneite oder vereiste Arbeits- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Arbeitsbereiche sind von Schnee und Eis zu befreien, ggf. sind die vorgenannten Bereiche mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand oder Granulat) ab zu streuen.

Die angrenzenden Verkehrswege sind jederzeit nutzbar zu halten. Dazu gehört insbesondere auch die bei Bedarf tägliche Reinigung von Verschmutzungen durch Bau- und / oder Anlieferfahrzeuge.

Baustraße West

Innerhalb der Baustelle befindet sich die „Baustraße West“ zur gleichzeitigen Nutzung des Projektes BMU_ERW und BRA. Diese Baustraße liegt westlich der Baugrube A, d. h. zwischen dem Bestandsgebäude BMUV und dem Erweiterungsbau. Diese Baustraße wird im Vorfeld der Baufeldfreimachung hergestellt und bis zur Fertigstellung des Gebäudes genutzt.

Baustellenbeleuchtung:

Die Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind gemäß der ASR 3.4 Nr.8 zu beleuchten. Hier die Tabelle 2 der ASR:

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Tätigkeiten auf Baustellen:	lx
Allgemeine Beleuchtung, Verkehrswege	20
Grobe Tätigkeiten, z. B.: Erdarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, Verlegen von Entwässerungsrohren	50
Normale Tätigkeiten, z. B.: Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten, Arbeiten im Tunnel	100
Feine Tätigkeiten, z. B.: Anspruchsvolle Montagen, Oberflächenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkelementen	200

Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:

Im Baustellenbereich ist gemäß der ASR-A4-1 eine Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen vorzuhalten. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.

ASR-A4-1, Tabelle 7:

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten/ Urinale
bis 5	1	0	1*
6 bis 10	2	0	1*
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	3	1	1
* für männl. Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen			

Fahrzeuge:

Das Parken sämtlicher Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Flächen, können keine Parkplätze für die Nutzung durch die BauAN auf dem Baufeld zur Verfügung gestellt werden.

Maschinen und Geräteeinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Maschinen und Geräte müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Weiterhin sind die regelmäßigen Prüf- und Wartungsfristen gemäß BetrSichV einzuhalten. Eine nachweisliche Dokumentation der Prüfungen ist sicher zu stellen. Die Maschinenführer sind schriftlich zu benennen / zu beauftragen.

Fahrzeuge im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs sind mit rot-weißen Warnmarkierungen und gelben Rundumkennleuchten auszustatten.

Rückwärtsfahrten sind nur mit entsprechender Sicherheitsausrüstung (akustisches Warnsignal, Monitor) oder Einweiser vorzunehmen und gestattet. Dieser Einweiser ist besonders zu kennzeichnen (z. B. andere Farbe der Warnweste).

Kraneinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Kräne müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Das für den Kranbetrieb eingesetzte Personal muss über entsprechende Qualifikationen und Nachweise verfügen. Werden auf der Baustelle mehrere Kräne eingesetzt, ist die Vorfahrt unter einander zu regeln und schriftlich zu dokumentieren. Sämtliche für den Kranbetrieb nötigen Dokumente (Aufstellung, Prüfnachweise) sind auf der Baustelle bereit zu halten.

Materialstapel müssen sicher sein, so dass Material ohne Gefahr entnommen werden kann.

Für den Lastenanschlag darf nur eingewiesenes und geschultes Personal eingesetzt werden. Die Sicherstellung des Personals hat durch den BauAN zu erfolgen. Es sind nur dem zweckentsprechende, zugelassene und geprüfte Lastaufnahme- und Lastanschlagmittel zu verwenden.

Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e):

Bei Arbeiten im / am Bestand ist die Staubbelastung und Lärmbelästigung zu minimieren und der Arbeitsbereich ist vom übrigen Bereich (Bestandsgebäude) abzuschotten.

Vor Beginn und während der Arbeiten ist der Arbeitsbereich mit einem Gaswarnmessgerät freizumessen. Die Gasleitungen müssen abgesperrt bzw. gesichert werden, dies ist von einer fachkundigen Person zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

Auftretende Staubbelastung und Funkenflug (z. B. Flexarbeiten) dürfen die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Passanten, Verkehr) nicht beeinträchtigen. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) für die Sicherung des Verkehrs / Passanten zu treffen!

Prüfung der Baustromverteiler:

Die wiederkehrende Prüfung der Baustromverteiler ist durch eine Elektrofachkraft oder geeignete Person, **gemäß DGVV Vorschrift 3, Tabelle 1A, alle 4 Wochen** durchzuführen und anschließend im Baustromverteiler zu dokumentieren.

Sollte die Dokumentation nicht im Baustromverteiler durchgeführt werden, sind die Prüfunterlagen auf der Baustelle einsehbar zu hinterlegen. Des Weiteren ist der RCD-Schutzschalter (FI-Schalter) arbeitstäglich, durch betätigen der Prüftaste, auf seine einwandfreie Funktionalität zu prüfen.

Lärm

Arbeiten, bei denen die zulässigen Lärmgrenzwerte überschritten werden, sind zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Ausbreitung von unvermeidbaren Geräuschen von der Baustelle, auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind.

Es gelten u. a. die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG).

Brandschutz

Die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren bedarf eines Schweißerlaubnisscheins. Sicherheitsmaßnahmen sind schriftlich festzulegen. Der Koordinator ist von diesen Arbeiten vorab in Kenntnis zu setzen.

Die Arbeitsbereiche müssen im Rahmen der Arbeitsschutzpflichten mit einer ausreichenden Anzahl von Feuerlöschern und sonstigen Brandschutzmaßnahmen ausgerüstet sein.

Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort telefonisch an die örtliche Feuerwehr 112 zu melden. Die Meldung hat zu erfolgen mit genauer Angabe:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Personen in Gefahr oder verletzt?
- Wie erfolgt die Zufahrt zum Unglücksort?
- Name des Meldenden und Telefon-Nr.?

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten. Anschließend sind AG/ BÜ und der Koordinator über den Vorfall zu unterrichten.

Telefonnummern:

Funktion:		